

Rechte, Pflichten und Grenzen von Medien

Die Gewaltenteilung innerhalb einer Demokratie kennt jeder: Legislative, Exekutive und Judikative, also gesetzgebende, ausführende und rechtsprechende Gewalt. Medien werden oft als vierte Gewalt bezeichnet, weil sie für die Aufrechterhaltung einer Demokratie ebenso unersetzlich sind. Eine Reihe von Gesetzen sorgt für ein Gleichgewicht von Rechten und Pflichten der Medien.



Hinweis

Streng genommen ist es etwas ungenau, von „Medien“ als vierter Gewalt zu sprechen. Ursprünglich gemeint sind Presse und Rundfunk – also journalistische Medien, zu denen heute auch Onlinemedien zählen.

WELCHE AUFGABEN HABEN DIE MEDIEN IN EINER DEMOKRATIE?

Was in der Welt passiert, nehmen wir fast ausschließlich durch die Medien zur Kenntnis. Selbst Ereignisse, die uns direkt betreffen, wie z. B. ein neues Gesetz, gehen oft zuerst durch den Filter von Presse oder Rundfunk, bevor wir von ihnen erfahren. Massenmedien sind demnach wichtig, um Informationen zu erhalten und sich eine Meinung bilden zu können. Die politischen Funktionen der Medien sind in erster Linie:

- \ die Menschen wahrheits- und sachgemäß zu informieren und aufzuklären,
- \ an der Meinungsbildung mitzuwirken und
- \ die Politikerinnen und Politiker zu kontrollieren, das politische Geschehen zu hinterfragen und Missstände zu kritisieren.

Dabei müssen auch Minderheiten eine Stimme haben. Medien sollen daher möglichst viele Meinungen abbilden. Nur wenn Menschen verschiedene Ansichten kennen, können sie eine fundierte Entscheidung treffen. Medien sollen daher Meinungen und Tatsachen klar voneinander trennen. Meinungsbetonte Beiträge, wie Kommentare und Glossen, sind besonders gekennzeichnet.

PRESSEFREIHEIT

Die Pressefreiheit ist in Deutschland – ebenso wie die Meinungs-, Informations- und Rundfunkfreiheit – durch das Grundgesetz gesichert. Dort heißt es: *„Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.“*

Darüber hinaus regeln Landespressegesetze der einzelnen Bundesländer, aber auch die Strafprozessordnung die rechtliche Stellung der Presse. Für den Rundfunk gelten der Rundfunkstaats-

vertrag und ergänzende Landesgesetze. Diese besagen u. a.:

- \ Der Staat darf Nachrichtenquellen nicht verbieten oder reglementieren.
- \ Staatliche Stellen dürfen den Inhalt eines Mediums nicht vor der Ausstrahlung bzw. vor dem Druck kontrollieren.
- \ Behörden und staatliche Stellen sind verpflichtet, den Medien Auskunft zu geben. Ausnahmen bilden Geheimhaltungsvorschriften, Eingriffe in schwebende Verfahren oder schutzwürdige private Interessen.
- \ Journalistinnen und Journalisten haben gegenüber Polizei und Gericht ein Zeugnisverweigerungsrecht. Sie sind nicht verpflichtet, ihre Informanten und Quellen offenzulegen. Polizei oder Staatsanwaltschaft dürfen Unterlagen nicht beschlagnahmen. Wohnungen von Journalistinnen und Journalisten dürfen nicht überwacht werden.

VIELFALT

Um die Funktion bei der demokratischen Meinungsbildung erfüllen zu können, muss die Vielfalt in der Medienlandschaft gewährleistet sein, wobei man zwischen „innerer“ und „äußerer“ Vielfalt unterscheidet.

Im Bereich des Rundfunks (Radio und Fernsehen) gilt das Gebot innerer Vielfalt: Ein TV-Sender oder eine Radiowelle muss das gesamte Meinungsspektrum abbilden und darf keiner einzelnen politischen Richtung einseitig Vorrang geben. Dieses Gebot gilt besonders für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Beim privaten Rundfunk sollen die unterschiedlichen Meinungen nur „angemessen“ zu Wort kommen.

Für die Presse gilt dagegen das Gebot äußerer Vielfalt: Auf dem Gesamtmarkt der Printmedien oder in einzelnen Sparten (z. B. Regionalzeitungen, Magazine, überregionale Tageszeitungen, Wochenzeitungen) soll sich durch viele unterschiedliche Publikationen Vielfalt ergeben – die einzelnen Publikationen dürfen aber durchaus eine klare politische Ausrichtung haben.

Presserecht: Worauf Journalistinnen und Journalisten achten müssen

Auch wenn Zeitungen, Internetblogs, Fernseh- oder Radiobeiträge nicht durch staatliche Einrichtungen zensiert werden dürfen, kennt die Pressefreiheit durchaus Grenzen. Journalistinnen und Journalisten sind verpflichtet, bei ihrer Arbeit eine Reihe von Grundsätzen zu berücksichtigen, die in diesem Kapitel vorgestellt werden.

PERSÖNLICHKEITSRECHT

Meinungs-, Informations- und Pressefreiheit sind sehr wichtig. Das erkennt man schon daran, dass sie im Grundgesetz stehen. Diese Freiheiten können nur dann von Gerichten oder vom Gesetzgeber eingeschränkt werden, wenn es darum geht, ein mindestens ebenso wichtiges Recht zu schützen. Der Persönlichkeitsschutz einzelner Menschen ist ein derartiges gleichwertiges Recht. Jeder Mensch hat ein Recht darauf, dass sein Privatleben und seine Intimsphäre besonders geschützt werden. Dazu gehören beispielsweise die Wohnung, das Liebesleben oder innerste Gefühle oder Gedanken, die man nur engen Freunden anvertraut. Ein Journalist darf z. B. nicht darüber berichten, dass sein verheirateter Nachbar eine Affäre hat oder dass der Sohn des Nachbarn Drogen nimmt, wenn der Betroffene nicht ausdrücklich zustimmt.

RECHT AM EIGENEN BILD

Ein wichtiger Teil des Persönlichkeitsrechts ist auch das Recht am eigenen Bild. Jeder Mensch darf selbst bestimmen, ob und in welchem Zusammenhang ein Bild von ihm veröffentlicht wird. Das heißt: Eine Journalistin oder ein Journalist darf kein Foto einer sonnenbadenden Nackten am Strand schießen und es unter der Überschrift „So schön ist der Sommer!“ auf das Titelblatt der Zeitung heben. Sie oder er muss die Frau vorher fragen und ihr ausdrückliches Einverständnis einholen. Dabei sollte sie oder er genau erklären, in welcher Zeitung, in welchem Umfang und zu welchem Thema das Bild veröffentlicht wird. Als „Bild“ gelten übrigens nicht nur Fotos, sondern auch Filmaufnahmen, Zeichnungen, Karikaturen oder Fotomontagen. Von dieser Regel gibt es Ausnahmen: Keine Einwilligung benötigt man für Bilder

- \ von „Personen aus dem Bereich der Zeitgeschichte“, vorausgesetzt sie werden im Zusammenhang mit einem Ereignis von öffentlichem Interesse gezeigt, wobei der private Bereich geschützt bleibt,

- \ von einer Landschaft oder einem bestimmten Ort, auf dem die Person nur am Rande als sogenanntes Beiwerk erscheint,
- \ einer Versammlung oder eines Umzugs, an dem die Person teilgenommen hat, also beispielsweise eine Demonstration, ein Karnevalsumzug oder ein öffentliche Wahlkampfveranstaltung,
- \ die der Kunst dienen und nicht auf Bestellung angefertigt sind.



Auch ein Journalist darf nicht einfach „draufhalten“. Foto: WDR

Posiert eine Person vor der Kamera der Journalistin oder des Journalisten und lässt sich bereitwillig und bewusst fotografieren, geht man davon aus, dass eine Veröffentlichung in Ordnung ist – auch ohne ausdrückliche Einwilligung, weil ihr Verhalten als stillschweigende Einwilligung zu verstehen ist. Generell sollten Journalistinnen und Journalisten aber immer sichergehen und nachfragen, ob die Bilder im Fernsehen, der Zeitung oder im Internet erscheinen dürfen.

PERSONEN DER ZEITGESCHICHTE

Das Persönlichkeitsrecht gilt zwar für jeden, bei Personen der Zeitgeschichte kann es aber durch das besondere Interesse der Öffentlichkeit eingeschränkt werden. Das ist oft eine Frage der Abwägung. Die außereheliche Affäre eines Politikers kann z. B. von öffentlichem Interesse sein, wenn dieser Politiker in der Öffentlichkeit für die Unantastbarkeit der Ehe eintritt. Generell gelten für Menschen, die in der Öffentlichkeit stehen, andere Berichterstattungsgrenzen. Personen der Zeitgeschichte sind nicht nur

berühmte Personen, sondern können auch an sich unbekannte Personen sein, die aber im Zusammenhang mit einem aktuellen Ereignis von öffentlichem Interesse sind, z. B. Straftäter bei spektakulären Taten.

Berühmte Persönlichkeiten aus den Bereichen Sport, Politik, Kunst, Musik oder Film und Fernsehen bezeichnet man als Personen der Zeitgeschichte. Sie stehen durch ihre Lebensführung dauerhaft im Licht der Öffentlichkeit und müssen akzeptieren, dass sie Gegenstand des allgemeinen Interesses sind. Über die Trennung des kalifornischen Exgouverneurs und Schauspielers Arnold Schwarzenegger von Maria Shriver und über seine außerehelichen Affären beispielsweise darf berichtet werden, weil Schwarzenegger eine Person der Zeitgeschichte ist. Die Scheidung der „Meiers von nebenan“ hingegen verbietet sich als Thema öffentlicher Berichterstattung. Doch auch bei Personen der Zeitgeschichte gibt es Grenzen, die Medien ohne Einverständnis der entsprechenden Person nicht überschreiten dürfen: Dazu zählen beispielsweise Filmaufnahmen von deren Wohnung, denn diese fällt in den Bereich der Privatsphäre.



Stehen im Licht der Öffentlichkeit: die Teilnehmer von DSDS. Foto: dpa

Viele Personen geraten nicht dauerhaft, sondern nur für einen begrenzten Zeitraum ins Licht der Öffentlichkeit, z. B. die Teilnehmerinnen und Teilnehmer von «Big Brother»- oder «Germany's Next Topmodel»-Staffeln. Solange sie vor der Kamera stehen, müssen sie die Einschränkungen ihres Persönlichkeitsrechts akzeptieren. Sobald sie ihr „normales Leben“ jedoch wieder aufnehmen, gelten sie nicht mehr als Personen der Zeitgeschichte und genießen damit das uneingeschränkte Persönlichkeitsrecht. Doch auch hier gibt es Ausnahmen: Wenn man beispielsweise eine Journalistin oder einen Journalisten für eine Homestory nach Hause einlädt, kann man sich nicht im Nachhinein beschweren, wenn auch über andere private Ereignisse oder Aspekte berichtet wird.

JOURNALISTISCHE SORGFALTPFLICHT

Was die Medien berichten, muss stimmen. Journalistinnen und Journalisten müssen alle Informationen, die sie wiedergeben, überprüfen – so gut es geht. In den Landespressegesetzen heißt es dazu: „Die Presse hat alle Nachrichten vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen

den gebotenen Sorgfalt auf Inhalt, Herkunft und Wahrheit zu prüfen.“ Ein Beispiel: Ein Bekannter berichtet einem Journalisten, in eine bestimmte Disko würden Menschen mit dunkler Hautfarbe nicht eingelassen.

Der Journalist darf auf dieser Grundlage nicht berichten: „In dieser Disko wird Dunkelhäutigen der Eintritt verwehrt.“ Er muss die Information des Diskobesuchers prüfen, Stimmen dazu sammeln, in die Disko gehen, mit dem Besitzer sprechen und vielleicht einen Test machen, ob Menschen mit dunkler Hautfarbe beim Einlass tatsächlich Schwierigkeiten haben. Tatsachen dürfen nur behauptet werden, wenn sich ihr Wahrheitsgehalt notfalls auch vor Gericht

beweisen lässt. Falsche Informationen zu verbreiten, ist strafbar. Nicht immer lässt sich zweifelsfrei klären, was stimmt. Besteht an einem Sachverhalt ein erhebliches öffentliches Interesse, darf die Journalistin oder der Journalist über

den Verdacht berichten, muss aber die unterschiedlichen Aussagen gegenüberstellen. Sie oder er kann seine persönlichen Beobachtungen wiedergeben und seine Meinung äußern. Denn Meinungsäußerungen und Werturteile sind vom Grundgesetz geschützt, gleichgültig ob man sie für „richtig“ oder „falsch“ hält.

KEINE SCHLEICHWERBUNG

Auch die Trennung von Werbung und Berichterstattung ist gesetzlich vorgeschrieben. In den Beiträgen der Medien erwarten wir unabhängige, kritisch geprüfte Informationen. Wenn beispielsweise eine Journalistin ihr Lieblingscafé ohne ersichtlichen Grund anpreist, ist das Schleichwerbung und entsprechend verboten. Erst recht verboten ist es, Inhalte gegen Bezahlung zu veröffentlichen, ohne dies als Werbung zu kennzeichnen. Nichts einzuwenden ist hingegen, einige Cafés der Stadt oder des Viertels zu testen und vergleichend vorzustellen.

In Fernsehberichten müssen Journalistinnen und Journalisten gut darauf achten, ob und in welchem Zusammenhang Markennamen und Firmenlogos im Bild zu sehen sind. Beim Produkttest werden auch Markennamen genannt. Wenn aber Produkte oder Firmenlogos ohne ersichtlichen Grund gut im Bild zu sehen sind oder genannt werden, gilt dies als Schleichwerbung.



Arbeitsblatt 5.3

Wie würdest du als Journalistin oder Journalist entscheiden?

Unser Multiple-Choice-Quiz stellt dich vor Entscheidungen, wie sie echte Reportinnen und Reporter im Berufsleben auch treffen müssen.

URheberRECHT

Wer einen Text schreibt, ein Foto macht, einen Song schreibt, ein Bild malt oder einen Film dreht, schafft ein „geistiges Werk“, das Eigentum der Urheberin bzw. des Urhebers ist. Das Urheberrechtsgesetz bestimmt, dass nur sie bzw. er bestimmen darf, was mit diesem Werk geschieht. Das Gesetz soll verhindern, dass jemand fremde geistige Werke verwertet oder dass diese in einem anderen inhaltlichen Zusammenhang auf-tauchen. Das wäre beispielsweise der Fall, wenn



Wann dürfen Marken und Logos ins Fernsehen? Foto: WDR/Görger

jemand einen kritischen Beitrag über Alkohol-sucht bei Jugendlichen so umschneiden würde, dass daraus ein Werbefilm für ein alkoholisches Getränk entsteht.

Grundsätzlich dürfen Fotos, Filme, Grafiken, Karikaturen, Radio- oder Fernsehbeiträge, Musik und Zeitungsartikel also nicht ohne Einverständnis des Urhebers oder der Urheberin veröffentlicht werden. Auch der Hinweis auf den Urheber oder die Urheberin genügt nicht. Er bzw. sie muss damit einverstanden sein und besitzt damit auch Recht auf ein Honorar. Verstöße gegen dieses Urheberrecht führen u. a. zu Unterlassungs- und

Schadensersatzansprüchen. Das gilt auch für das Raubkopieren von Filmen, Musik oder Computerprogrammen.

ZITATE UND LINKS

Das Urheberrecht kennt aber einige Ausnahmen, bei denen fremde Inhalte auch ohne Einverständnis der Urheberin oder des Urhebers genutzt werden können. Eine wichtige Ausnahme ist das Zitatrecht. Dies erlaubt es, kurze Passagen aus Artikeln, Aufsätzen oder Büchern oder auch kurze Ausschnitte aus Filmen zu nutzen, um sich damit inhaltlich auseinanderzusetzen und eine eigene These zu belegen. Dabei muss auf jeden Fall die Quelle des Zitats genannt werden. Möchte man hingegen ganze Seiten abschreiben oder Filmausschnitte nur zur Illustration nutzen, so gilt dies nicht mehr als Zitat, sondern bedarf der Zustimmung der Rechteinhaber. Einen Link auf eine Webseite zu legen, ohne den Inhaber oder die Inhaberin zu fragen, ist hingegen erlaubt.

WER KONTROLLIERT DIE MEDIEN?

Viele der beschriebenen Regeln sind gesetzlich festgeschrieben. Wenn eine Person, ein Unternehmen oder eine Organisation der Meinung ist, dass die Medien in ihrer Berichterstattung gegen diese Regeln verstoßen haben, können sie gerichtlich gegen sie vorgehen. Dann müssen die Medien eventuell mit straf- oder zivilrechtlichen Konsequenzen rechnen (Geld- oder Gefängnisstrafen, Schadensersatz, Schmerzensgeld).

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk hat eine entsprechende Kontrollinstanz im eigenen Haus, den Rundfunkrat (siehe Kapitel 4: „Duales Rundfunksystem“). Für den privaten Rundfunk in Nordrhein-Westfalen übernimmt die Landesanstalt für Medien (LfM) die Aufsicht, bei der auch Beschwerde eingelegt werden kann.

Links:

Wie ist das eigentlich mit Kopien von Filmen und Liedern für Freundinnen und Freunde? Kann man sich strafbar machen, wenn man im Internet Filme anschaut? Diese Internetseiten geben Antworten.

www.dokmal.de
Bonusmaterial: Rechtsfragen rund ums Filmen

http://www.wdr.de/tv/neuneinhalb/sendungen/2008/01/2008_01_05.php5
http://www.einslive.de/musik/ext-ras/2012/urheberrecht/veraendern_um_zu_erhalten.jsp



Beschwerdeformular Fernsehen und Radio

An dieser Stelle haben Sie die Möglichkeit, die LfM auf Sendungen aufmerksam zu machen, die Sie als bedenklich empfunden haben.

Bitte beachten Sie insbesondere, dass die LfM nur Hinweise zu privaten Fernseh- und Radioanbietern entgegen nehmen kann. Sofern öffentlich-rechtliche Sender (also ARD, ZDF, WDR etc.) betroffen sein sollten, wenden Sie sich bitte unmittelbar an den jeweiligen Sender. (Die Links zu den entsprechenden Homepages der Sender finden Sie **hier**.)

Privatpersonen können bei der LfM NRW Beschwerde einlegen, wenn es um das Programm privater Sender geht. Quelle: <http://www.lfm-nrw.de/beschwerde/beschwerdemoeglichkeiten.html>, letzter Zugriff 16.08.13.

Grenzen der Berichterstattung

Nicht immer sind die Grenzen der Berichterstattung einfach festzulegen. Man unterscheidet zwischen Tatsachenbehauptung und Meinungsfreiheit. Die Meinungsfreiheit endet bei Beleidigungen und Schmähkritik sowie gesetzeswidrigen Äußerungen.

VERLEUMDUNG UND BELEIDIGUNG

Der Unterschied zwischen Tatsachenbehauptungen und Meinungsäußerungen spielt im Medienrecht eine große Rolle. Prinzipiell kann man sich merken: Alles, was theoretisch vor Gericht bewiesen werden könnte, z. B. durch Urkunden, Zeugen oder Sachverständige, ist eine Tatsachenbehauptung – und die muss stimmen. Meinungsäußerungen dagegen sind subjektive Werturteile. „Bürgermeister X ist bestochen worden“ ist eine Tatsachenbehauptung. „Bürgermeister X macht eine schlechte Politik“ hingegen ist eine Meinungsäußerung (ein Werturteil), für die sich zwar argumentieren lässt, der man aber nicht zustimmen muss.

Wer eine falsche Tatsachenbehauptung verbreitet, macht sich möglicherweise der Verleumdung oder der üblen Nachrede schuldig, die strafbar sind. Personen, über die falsche Tatsachen behauptet wurden, können Unterlassung, Schadensersatz, Widerruf und Gegendarstellung verlangen. Widerruf und Gegendarstellung können sich allerdings nur auf Tatsachenbehauptungen beziehen, nicht auf Meinungsäußerungen.

Aber auch bei Meinungsäußerungen müssen Journalistinnen und Journalisten vorsichtig sein. Sie sind zwar durch die Meinungsfreiheit weitgehend geschützt, dürfen aber die Grenze zur Schmähkritik nicht überschreiten. Das heißt: Wenn eine Meinungsäußerung nur dazu dient, einen anderen zu beschimpfen, und die Auseinandersetzung mit dem eigentlichen Thema oder der Sache nicht mehr im Vordergrund steht, ist dies eine Beleidigung und damit verboten.

GESETZESWIDRIGE ÄÜSSERUNGEN

Es gibt Äußerungen oder Informationen, die trotz Meinungs- und Pressefreiheit ausnahmslos niemand veröffentlichen darf, auch dann nicht, wenn sie von einer anderen Person stammen. Zu diesen Äußerungen gehört z. B. der Aufruf zu strafbaren Handlungen. Auch Volksverhetzung steht unter Strafe: Es ist also verboten, den Hass gegen andere Länder, Völker, Religionen oder einzelne Menschen anzustacheln oder

zu Gewalt aufzufordern. Strafbar ist es auch, den Holocaust oder andere NS-Verbrechen zu leugnen oder zu billigen. Allgemein gilt, dass die Menschenwürde Einzelner oder von Gruppen nicht angegriffen werden darf.

Eine weitere wichtige Grenze der Berichterstattung bildet das Jugendschutzgesetz. Es soll sicherstellen, dass Kinder und Jugendliche nichts lesen oder sehen, was sie in ihrer Entwicklung zu einer „eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ (§ 1,1 KJHG) beeinträchtigen könnte, zum Beispiel Pornografie oder Gewalt.

Alle diese Regelungen gelten ebenso für Veröffentlichungen im Internet. Vorsicht ist bei Links auf externe Seiten geboten. Wenn dort rechtswidrige Inhalte angeboten werden, kann auch der Link rechtswidrig sein. Es nützt nichts, sich beispielsweise allgemein im Impressum von den verlinkten Seiten zu distanzieren.

WEITERGABE GEHEIMER INFORMATIONEN

Medien dürfen nicht dazu anstiften, dass ihnen Informationen gegeben werden, die strafrechtlich geschützt sind, z. B. weil sie offiziell von einer Regierung oder Behörde als geheim eingestuft wurden. Rechtswidrig beschaffte Informationen dürfen in der Regel auch nicht veröffentlicht werden.

Manchmal wird trotzdem über den Inhalt von Geheimdokumenten berichtet – beispielsweise über Dokumente, die auf der Internetplattform WikiLeaks zu finden sind. Diese Dokumente waren über das Internet allerdings bereits für jeden frei zugänglich, bevor Journalistinnen und Journalisten sie zum Thema machten. In Grenzfällen wie diesen müssen Journalistinnen und Journalisten sorgfältig abwägen, was höher wiegt – der Anspruch des Staats auf Geheimhaltung oder der Anspruch der Öffentlichkeit auf Information. Letzteres liegt meist dann vor, wenn durch die Veröffentlichung Missstände von erheblichem Gewicht aufgedeckt werden. Vor einer Veröffentlichung wird dies bei Rundfunkanstalten und Pressehäusern sorgfältig geprüft.